



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen-Nr.:
BV/3/0281

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	11.10.2021			

Inkommunalisierung des Flurstücks 266 im Bereich des Fischereihafens "Zur Barthe" im Barther Bodden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Dem Antrag der Gemeinde Pruchten auf Inkommunalisierung des Flurstücks 266 (Flur 3 der Gemarkung Pruchten) für den Bereich des Fischereihafens „Zur Barthe“ im Barther Bodden wird zugestimmt.

Stralsund, 27. September 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 hat die Gemeinde Pruchten auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 9. März 2020 erneut die Inkommunalisierung des noch gemeindefreien Flurstücks 266 in der Flur 3 der Gemarkung Pruchten im Bereich des Fischereihafens „Zur Barthe“ im Barther Bodden beim Innenministerium beantragt.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern. Das Flurstück 266 befindet sich noch außerhalb der kommunalen Gebietshoheit und wurde vom Landkreis Vorpommern-Rügen als vermeintlich zuständige untere Vermessungs- und Katasterbehörde bereits vor dem Erstantrag aus 2011 gebildet. Damit die Fläche gemeinde- und kreiszugehörig wird, wurde seinerzeit bereits die Inkommunalisierung des Flurstücks 266 beantragt. Das Verfahren fand jedoch keinen Abschluss und wurde erst in 2019 wiederaufgenommen.

Mit Blick darauf, dass der bereits vorhandene Bootsanleger auch weiterhin vom örtlichen Fischereibetrieb genutzt wird, zudem öffentlich zugänglich ist und auch Wasserwandertouristen die Möglichkeit bieten soll, dort anzulegen, besteht der Inkommunalisierungsbedarf nicht nur aus o.g. katasterrechtlicher, sondern auch aus ordnungsrechtlicher Sicht.

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschloss am 27. Mai 2021 den am 11. Dezember 2019 gefassten Beschlusses auf Rücknahme des Inkommunalisierungsantrages aufzuheben. Dieser Beschluss war nicht bestimmt genug, so dass der Amtsvorsteher mit Schreiben vom 4. August 2021 nochmals eindeutig darlegte, aus welchen Gründen das Amt Barth dieser Inkommunalisierung zustimmt.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug aus dem GeoPort.VR

Anlage 2 - Lageplan zum Flurstück 266

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		